



Nutzungsbestimmungen für Geodaten des Landes Steiermark

Inhalt

1	Allgemeiner Teil.....	1
1.1	Worauf beziehen sich die Nutzungsbestimmungen	1
1.2	Art des Nutzungsrechts	2
1.3	Bildliche oder grafische Darstellung von Geodaten - Urheberbezeichnung	2
1.4	Rückübermittlung von Ergebnissen	2
1.5	Verletzung der Nutzungsbestimmungen.....	2
1.6	Haftung des Landes Steiermark	3
1.7	Gerichtsstand, anwendbares Recht.....	3
2	Spezieller Teil.....	3
2.1	Erwerb von Nutzungsrechten gegen Entgelt	3
2.2	Erwerb von Nutzungsrechten im Rahmen eines Wertausgleichs.....	4
2.3	Erwerb von Nutzungsrechten im Rahmen eines Datenaustauschabkommens	4
2.4	Nutzen der Daten im Internet sowie Download von Gratisdaten	4
2.5	Arbeiten an Bildungseinrichtungen sowie Forschungsarbeiten.....	4
2.6	Kontakt.....	5

1 Allgemeiner Teil

1.1 Worauf beziehen sich die Nutzungsbestimmungen

Diese Nutzungsbestimmungen regeln die Nutzung und Weiterverwendung von Geodaten, die im Eigentum des Landes Steiermark stehen, bei Verwendung dieser Daten durch Dritte. Unter diese Bestimmungen fallen sowohl die Geodaten selbst, als auch jede Art von Darstellung der Geodaten (z.B. im Internet, als Kartenwerke oder Plots).

1.2 Art des Nutzungsrechts

Den Datennutzenden wird eine nicht ausschließliche Nutzungsgenehmigung (Werknutzungsbewilligung) im Rahmen einer im „Speziellen Teil 2“ angeführten Nutzungsart erteilt. Eine Genehmigung zur Nutzung wird im Fall einer Weitergabe von Geodaten erst wirksam, wenn die Datennutzenden in geeigneter Form nachweisen, dass sie die Nutzungsbestimmungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert haben. Dies erfolgt in der Regel durch Bestätigung der Einhaltung der Nutzungsbedingungen am Abschluss des Bestellvorgangs im Online-Bestellformular.

Die Berechtigung zur Nutzung der im Internet abrufbaren Seiten bzw. Dienste ist an die Anerkennung dieser Nutzungsbedingungen gebunden. Die Unterfertigung einer Verpflichtungserklärung ist in diesem Fall nicht notwendig.

Im Fall der Weitergabe von Geodaten, die im Eigentum des Landes stehen, bleibt das Land Steiermark Eigentümer der Geodaten. Die Nutzung der Geodaten ist grundsätzlich nur für den Eigengebrauch erlaubt. Die Weitergabe von Geodaten des Landes Steiermark an Dritte, insbesondere auch die Erstellung von Folgeprodukten, ist ausschließlich unter den im „Speziellen Teil 2“ in den einzelnen Punkten angeführten Bedingungen erlaubt. Jede andere Art der Weitergabe, der Verkauf der Nutzungsrechte an Dritte oder die Vergabe von Unterlizenzen, ist nicht zulässig. Die Datennutzenden sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen unerlaubten Zugriff auf die Geodaten haben und deren Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter diese nicht für ihre eigenen Zwecke verwenden.

1.3 Bildliche oder grafische Darstellung von Geodaten - Urheberbezeichnung

Sowohl bei analoger als auch digitaler Art der Darstellung von Geodaten, die im Eigentum des Landes Steiermark stehen, ist der Quellvermerk „© GIS-Steiermark, Jahr“ in gut lesbarer Form an geeigneter Stelle anzubringen. Bei Darstellungen im Internet ist der Quellvermerk mit einem Link auf www.gis.steiermark.at zu hinterlegen. Dies gilt auch für Folgeprodukte oder veränderte Geodaten, die aus den bereitgestellten Geodaten abgeleitet wurden.

1.4 Rückübermittlung von Ergebnissen

Fließen auf Basis einer Weitergabe von Geodaten Ergebnisse an das Land Steiermark zurück, sind diese gemäß den „Standards und Richtlinien“ des GIS-Steiermark (soweit diese unter www.gis.steiermark.at publiziert sind) zu übergeben. Im Falle der Erstellung neuer, noch nicht im Geodaten-Katalog aufgelisteter Datenebenen, ist bezüglich der Datenstruktur im Vorhinein das Einvernehmen mit dem Land Steiermark, A17-Geoinformation herzustellen.

1.5 Verletzung der Nutzungsbestimmungen

Die Nutzungsgenehmigung erlischt automatisch und ohne Ankündigung, wenn die Datennutzenden die Nutzungsbestimmungen verletzen. Darüber hinaus sind die Datennutzenden für einen daraus entstandenen Schaden voll ersatzpflichtig.

Die Datennutzerin / Der Datennutzer, die / der die Daten nutzt, ohne ein Nutzungsrecht erworben zu haben, ist verpflichtet

- die Daten zurückzugeben oder das Nutzungsrecht an den Daten zu erwerben und
- zusätzlich eine Konventionalstrafe in Höhe des Nutzungsentgeltes zu leisten, mindestens jedoch € 500,-.

Das Land Steiermark behält sich zudem weitere rechtliche Schritte vor.

1.6 Haftung des Landes Steiermark

Die Daten werden vom Land Steiermark unter größter Sorgfalt bereitgestellt. Das Land Steiermark übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Konsistenz und Genauigkeit der Geodaten. Eine Haftung für Mängel der Geodaten, insbesondere auch für Mängelfolgeschäden, wird vom Land Steiermark – außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - nicht übernommen. Ebenso übernimmt das Land Steiermark keine Haftung für den Inhalt von Informationen, welche mit den Geodaten des Landes Steiermark durch Datennutzende (Dritte) verarbeitet werden. Schließlich haftet das Land Steiermark nicht für die Verwendbarkeit der Geodaten für bestimmte (individuelle) Zwecke der Datennutzer.

Das Land Steiermark ist bemüht, das Geodatenportal ohne Störungen zu betreiben. Für die Verfügbarkeit, den störungsfreien Betrieb und die Fehlerfreiheit des Geodatenportals wird keine Gewähr übernommen. Der Nutzer, die Nutzerin kann daraus keinerlei Ansprüche gegenüber dem Land Steiermark ableiten.

Die Nutzung erfolgt auf eigenes Risiko. Es besteht kein Rechtsanspruch.

1.7 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht in Graz für zuständig erklärt. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit von UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Sollte eine der Bestimmungen dieser Nutzungsbestimmungen oder Teile davon ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit oder Wirksamkeit der anderen Bestimmungen oder der anderen Teile der Bestimmungen davon nicht berührt.

2 Spezieller Teil

2.1 Erwerb von Nutzungsrechten gegen Entgelt

Durch den Erwerb des Nutzungsrechtes gegen Entgelt wird das Nutzungsrecht erworben, die Daten innerbetrieblich / inneramtlich uneingeschränkt zu nutzen, diese an Auftragnehmer für die Dauer der Auftrags Erfüllung zu überlassen sowie Dienstleistungen auf Basis dieser Daten entgeltlich oder unentgeltlich zu verwerten, auch wenn dies durch externe Serviceprovider erledigt wird.

Die Serviceprovider müssen sicherstellen, dass die eingebrachten Daten exklusiv nur dem Käufer zugänglich sind.

Die Datennutzenden sind im Fall der Weitergabe an Dritte verpflichtet, die Nutzungsbestimmungen des Landes Steiermark auf diese zu überbinden.

Eine Aktualisierung der Geodaten ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Für die zu verrechnenden Entgelte wird auf die Preisliste (<http://www.gis.steiermark.at>) verwiesen.

Der Erwerb des Nutzungsrechtes gegen Entgelt ermächtigt den Erwerber jedoch weder 1) zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Weitergabe der Daten oder unmittelbar daraus direkt abgeleiteter Folgeprodukte (z.B. in eine andere Auflösung oder in ein anderes Spektrum umgerechnete Orthophotos) in digitaler Form, noch 2) zum Einbringen / Anzeigen der Daten in Webdiensten (z.B. WMS etc.), welche einen Download der Daten oder das Einbinden der Daten in GIS- Software ermöglichen, sei dies entgeltlich oder unentgeltlich.

2.2 Erwerb von Nutzungsrechten im Rahmen eines Wertausgleichs

Geodaten werden ohne Entgelt für einzelne Projekte zur Verfügung gestellt, wenn diese Projekte im Interesse einer Dienststelle des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung oder einer sonstigen Landesdienststelle liegen und als Endergebnis der Projekte auch ein Rückfluss von Daten bzw. Dokumenten in etwa gleichem Wert erfolgt.

Die zur Verfügung gestellten Geodaten dürfen ausschließlich für das angeführte Projekt genutzt werden. Eine anderweitige Nutzung der Geodaten ist nicht erlaubt. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Daten zu löschen.

2.3 Erwerb von Nutzungsrechten im Rahmen eines Datenaustauschabkommens

Mitglieder eines Datenaustauschabkommens mit dem Land Steiermark sind berechtigt, die Geodaten für eigene Zwecke zu nutzen. Eine Weitergabe an Dritte (z.B. Auftragnehmer) ist für eigene Projekte bzw. eine betriebliche Nutzung erlaubt, wenn die Geodaten ausschließlich dafür verwendet und nach Abschluss gelöscht werden. Die Nutzungsbestimmungen des Landes Steiermark gelten auch für diesen Fall. Die Mitglieder des Datenaustauschabkommens sind im Fall der Weitergabe an Dritte verpflichtet, die Nutzungsbestimmungen des Landes Steiermark auf diese zu überbinden.

2.4 Nutzen der Daten im Internet sowie Download von Gratisdaten

Das Land Steiermark stellt Geodaten und Kartenwerke im Wege des Internet zur Verfügung. Die Nutzung solcher Informationen und Dokumente ist kostenlos. Dies inkludiert die Verlinkung auf Seiten oder Dienste des GIS Steiermark.

Die Weiterverwendung von Inhalten ist gemäß der Lizenz Creative Commons Namensnennung 3.0 Österreich – CC BY 3.0 AT zulässig. Lizenz siehe <http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/at/deed.de>. Ein Verweis auf die Urheberrechte (siehe 1.3) ist zwingend.

Die Bevölkerung soll über Anwendungen und Dienste, die Geodaten des Landes Steiermark verwenden, informiert werden. Das Land Steiermark ist daher berechtigt, Informationen über derartige Anwendung und Dienste zu veröffentlichen oder darüber zu berichten.

Die Lizenznehmer, die freie Geodaten des Landes Steiermark für Anwendungen oder Dienste verwenden, erklären sich bereit, aktiv das Land Steiermark darüber zu informieren (email: geoinformation@stmk.gv.at).

Die Geodaten des Landes Steiermark dürfen nicht für Anwendungen oder Veröffentlichungen verwendet werden, die kriminelle, illegale, rassistische, diskriminierende, verleumderische, pornographische, sexistische oder homophobe Aktivitäten unterstützen oder zu solchen Aktivitäten anstiften.

Für die Verfügbarkeit, den störungsfreien Betrieb und die Fehlerfreiheit des Systems wird keine Gewähr übernommen.

2.5 Arbeiten an Bildungseinrichtungen sowie Forschungsarbeiten

Für Diplomarbeiten, Dissertationen sowie Projektarbeiten oder Forschungsarbeiten an Universitäten, Fachhochschulen oder Schulen werden Geodaten des Landes Steiermark den Datennutzenden kostenlos zur Verfügung gestellt. Ausgenommen davon sind Geodaten, die nicht im Eigentum des Landes sind (wie z.B. Daten des BEV) sowie Orthophotos und Laserscan-Daten.

Bei Datenanforderungen bezogen auf Orthophotos oder Laserscan-Daten über 250 km² kann

- für Diplomarbeiten, Dissertationen, Projektarbeiten etc. bei Vorlage einer Projektbeschreibung (Ziele und geplante Ergebnisdaten, die in den Geodatenpool des Landes zurückfließen werden)
- bei geförderten wissenschaftlichen Projekten bei Vorlage eines gezeichneten Fördervertrages

eine Weitergabe unter Verrechnung einer Gebühr von 1‰ (1 Promille) der Datensatzkosten erfolgen.

Die Geodaten werden ausschließlich für die angeführte Arbeit und für die angeführten Datennutzerinnen / Datennutzer zur Verfügung gestellt. Eine anderweitige Nutzung der Geodaten ist untersagt. Nach Abschluss der Arbeit sind dem Land Steiermark ein Exemplar der Projektdokumentation (Diplomarbeit, Dissertation, etc.) und alle entstandenen Daten zu überlassen.

2.6 Kontakt

Bei Fragen zu den Nutzungsbestimmungen kontaktieren Sie bitte:

Land Steiermark
Abteilung 17 – Landes- und Regionalentwicklung
Referat Statistik und Geoinformation
Trauttmansdorffgasse 2
A-8011 Graz

Tel.: ++43(0)316-877-3651

Fax: ++43(0)316-877-2067

E-Mail: geoinformation@stmk.gv.at

Web: <http://www.gis.steiermark.at>

Stand: März 2016